

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	100 (2008)
Artikel:	Die Waldstatt Einsiedeln : ein Dorf im Spannungsfeld zwischen Kloster und Schwyz
Autor:	Geissmann, Myrta
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-169371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Waldstatt Einsiedeln: Ein Dorf im Spannungsfeld zwischen Kloster und Schwyz

Myrta Geissmann



Das Kloster Einsiedeln nach Matthäus Merian, um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Im Hochtal von Einsiedeln, das ab dem 14. Jahrhundert als Waldstatt bezeichnet wurde, bestand im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit eine komplexe Herrschaftskonstellation mit drei verschiedenen Instanzen. Die Waldstatt Einsiedeln gehörte zum Machtbereich des Klosters, das die niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Die höhere Gerichtsbarkeit lag hingegen bei Schwyz, das seit 1386 die Schirmvogtei über dieses Gebiet inne hatte. Schwyz besass das Recht, einen Vogt einzusetzen, der aus der Reihe der Waldleute stammen konnte. Die dritte Instanz bildeten Vertreter der Einwohner der Waldstatt wie der Statthalter. Bei Verhandlungen von öffentlichen Angelegenheiten und bei Jahrgerichten waren die drei Parteien, Schwyz, Kloster und Waldstatt, durch den Vogt als Delegat der Schwyzler, Abgeordnete des Klosters sowie den Statthalter vertreten. Dieses Gefüge wurde als «Drei Teile» bezeichnet.

Die Befugnisse der «Drei Teile» und des Waldstattrats

Die «Drei Teile» berieten Angelegenheiten des Polizei- und des Schulwesens. Ebenso unterstand ihnen die Verwaltung des Gemeindevermögens, das Armenwesen und die Vormundschaft. Die Befugnisse der einzelnen Teile gestalteten sich je nach Verhandlungsgegenstand unterschiedlich. So konnte der Vogt die Behörde einberufen, wenn ein Bevogteter sein Gut nicht den Erben, sondern jemand anderem übergeben wollte. Jede der drei Instanzen besass die Berechtigung, eine Übertretung der Bettelverordnung einzeln zu ahnden. Weiter hatte das Organ das Recht, für die verschiedenen Gemeindegüter Verwalter zu wählen.

Dieser beratenden Behörde untergeordnet war der Waldstattrat, der unter dem Vorsitz des Vogts oder des Statthalters stand. Der Rat war befugt, geringere Vergehen mit Geldbussen zu bestrafen und hatte ein Verwaltungsrecht an den Gemeindegütern inne, so etwa bei der Verteilung des Holzes aus den Allmendwäldern. Der Waldstattrat setzte sich vermehrt für die Anliegen der Waldleute ein und versuchte, sie gegenüber dem Kloster durchzusetzen. Angelegenheiten wie beispielsweise Veräusserungen des Gemeindegutes konnten hingegen nicht im Waldstattrat verhandelt, sondern mussten an den Jahrgerichten im Mai und Herbst besprochen werden. Dort erlangten diese nur Rechtskraft, wenn alle drei Instanzen – Kloster, Vogt und Waldleute – ihnen zustimmten.

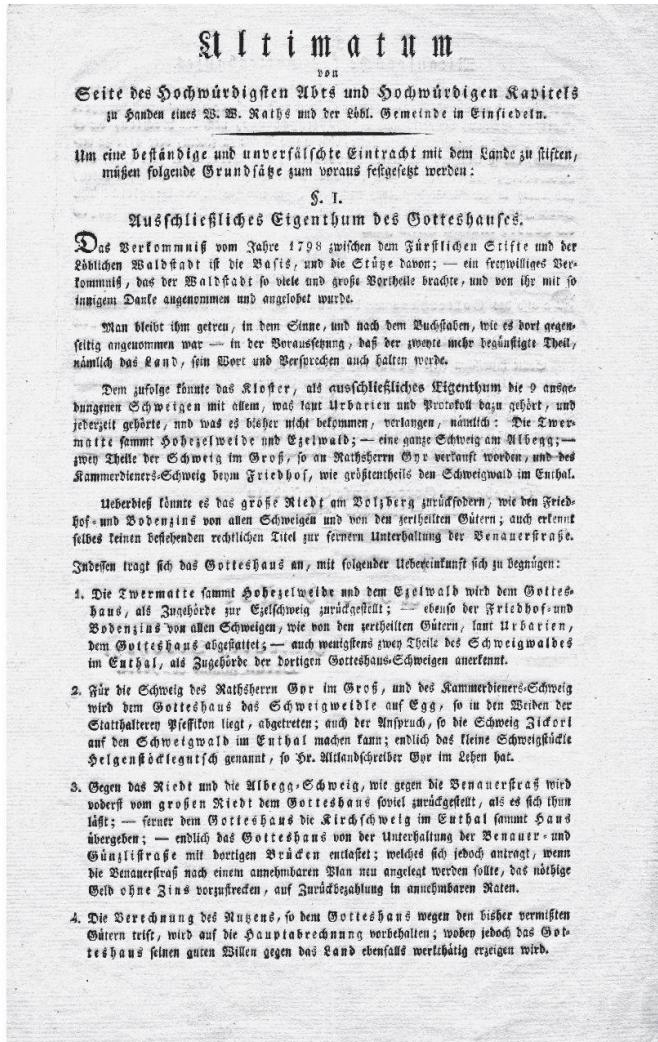
Verkompliziert wurde das Zusammenspiel der Kräfte dadurch, dass sowohl das Kloster als auch Schwyz über beson-

dere Rechte in der Waldstatt verfügten und sich gerichtliche Instanzen aus verschiedenen Koalitionen bildeten: Die durch den Fürstabt ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit beinhaltete das Hypothekar-, Notariats- und Pfandwesen; des weiteren richtete der Klostervorsteher Ehrhändel sowie Frevel innerhalb der Grenzen des Gotteshauses. Kam es hingegen zu einer Appellation, gelangte die Partei an die nächst höhere gerichtliche Instanz. Diese bestand aus vom Abt ernannten Konventsmitgliedern und Waldleuten, die früher Ämter inne gehabt hatten. Schwyz hingegen verfügte über den Blutbann, war jedoch für die Untersuchung eines Vergehens nicht allein zuständig, sondern handelte in Zusammenarbeit mit der Waldstatt.

Etwas anders gestaltete sich das Kräfteverhältnis in Bezug auf die Nutzung der Allmendgüter durch die Waldleute. Die Güter waren Eigentum des Klosters, die Waldleute auf das Wohlwollen des Abtes angewiesen. 1564 wurde dies allerdings durch einen Vergleich unter Abt Joachim Eichhorn neu organisiert. Die Urkunde war an die «Drei Teile» gerichtet und regelte die Verwaltung sowie die gemeinsame Verwendung von Einkünften aus den Allmenden und Gütern. Die Waldleute wurden darin zu Mitbesitzern.

Die Finanzen – ein dauernder Spannungsherd

Das geschilderte Zusammenwirken der «Drei Teile» verlief nicht immer spannungsfrei und hing massgeblich von der politischen Situation ab. Besonders umstritten waren dabei finanzielle Angelegenheiten, wie sich bei der Betrachtung der Regierungszeit verschiedener Äbte feststellen lässt: Unter Abt Joachim Eichhorn kam es zu einem Streit zwischen den Waldleuten und dem Kloster bezüglich den Gästlingsgütern. Zu den Gästlingen gehörten ursprünglich verarmte Gotteshausleute, für deren Unterhalt das Stift Güter ausgeschieden hatte. Die Waldstatt verlangte 1560, dass aus der Reihe der Waldleute ein Pfleger für die Rechnung und Verwaltung der Güter ernannt werden sollte. Die Waldleute wollten in Zukunft über die Aufnahme der Gästlinge entscheiden und überschüssige finanzielle Mittel sowohl zur Unterstützung von Witwen und Waisen als auch zur Besoldung des Waldstattschreibers und des Schulmeisters einsetzen. Schwyz übernahm die Rolle des Vermittlers und führte in einem Streitpunkt einen Kompromiss zwischen der Waldstatt und dem Kloster herbei. Der Schirmvogt entschied, dass der Abt den Waldleuten 12 Pfund an Gütlen geben sollte, damit sie daraus einen Schreiber besolden konnten. Dieser sollte jedoch auch Schreiberdienste für das Kloster leisten.



Das «Ultimatum» von 1816.

Ganz anders war die Lage unter Abt Plazidus Reimann. Während dessen Regierungszeit kam es zu heftigen Streitigkeiten mit Schwyz in der Frage der Landeshoheit, die sich von 1633 bis 1645 erstreckten. Auslöser dafür war ebenfalls ein Finanzgeschäft, wobei das Kloster die Waldleute animierte, gegen Schwyz zu agieren. Konkret ermahnte der Abt die Waldleute, die ihnen von Schwyz auferlegte Steuer wegen des Einfalls der schwedischen Truppen im Thurgau während des Dreissigjährigen Krieges nicht zu bezahlen.

Unter seinem Nachfolger Augustin Reding gestalteten sich die Fronten erneut anders. Abt Augustin war Schwyz

bezüglich der Finanzierung von kriegerischen Geschäften besser gesinnt. Während der Türkenkriege schickten die eidgenössischen Orte 1000 Zentner Schiesspulver nach Wien. Schwyz wollte den kriegführenden Kaiser Leopold ebenfalls unterstützen und verlangte deshalb 1684 von Einsiedeln eine Abgabe. Der Abt sicherte seinen Schirmherren 200 Gulden zu, wobei er dies gleich als diplomatisches Mittel für ein besseres Verhältnis einsetzte. Dies manifestierte sich darin, dass er einen Reversbrief verlangte, in welchem festgehalten werden sollte, dass das Kloster dies aus Gnade und gutem Willen leiste. Die Dorfbewohner weigerten sich jedoch, sich an der Abgabe zu beteiligen. Der Abt wollte in diesem Fall kein Auflehnen der Waldleute gegen Schwyz und versicherte ihnen, sich für sie einzusetzen. Vermutlich war es jedoch nicht primäres Ziel Abt Redings, den Konsens mit dem Dorf zu suchen, sondern sein gutes Verhältnis mit Schwyz sowie dem Kaiser aufrechtzuerhalten.

Mannigfaltige Kompetenzen, Konflikte und Parteinahten

Anhand der aus Quellen des Klosterarchivs Einsiedeln gewonnenen Befunde offenbart sich, dass es durchaus noch mehr Kompetenzbereiche beziehungsweise Konfliktpunkte der «Drei Teile» als die oben geschilderten gab: Unter Abt Plazidus Reimann kam es 1629 zu einem Streit wegen der Verlegung des Friedhofs. Am Tag der Einsegnung protestierten die Waldleute, denn sie waren der Meinung, dass der Friedhof zu nahe beim Dorf liege. Sie beschwerten sich darüber in Schwyz. Der Rat von Schwyz stellte sich in diesem Fall auf die Seite des Klosters, so dass die Waldleute den Entscheid des Abtes akzeptieren mussten. Doch dieser Konflikt war noch nicht zu Ende. Ihm entsprang vielmehr ein weiterer, da Abt Plazidus Reimann als Gegenleistung für die Akzeptanz seines Entschlusses versprach, die alte Beinhaukirche stehen zu lassen. Abt Augustin Reding wollte diese jedoch 1673 niederreissen lassen. Die Waldleute wandten sich wiederum an Schwyz. Schwyz stellte sich in diesem Fall nicht mehr auf die Seite des Klosters, sondern auf die der Waldleute, so dass der Abt 1676 das Zugeständnis für die Errichtung einer Kapelle ausserhalb der Klostermauern geben musste. Dafür wurde ihm die Niederreissung des Beinhause gestattet.

Für das ambivalente Verhältnis zwischen den Waldleuten, dem Kloster und Schwyz gibt es weitere Beispiele: In der Regierungszeit von Plazidus Reimann liegt eine Klage der Waldleute vor, in welcher sie gegenüber dem Kloster kri-

tisierten, dass nach der Predigt nicht mehr für die hohe Ob rigkeit in Schwyz gebetet werde. Gleichzeitig hatte die Be fehlsgewalt des Abtes für die Waldleute einen höheren Stel lenwert als diejenige von Schwyz. Dies dokumentiert das Verhalten der Waldleute bei einem militärischen Aufgebot. 1630 wollte Schwyz in der Waldstatt Soldaten für einen Zug nach Bellinzona rekrutieren. Die Waldleute erklärten dies bezüglich gegenüber Schwyz, dass sie nur mit Bewilligung von Abt Plazidus Reimann dieser Order Folge leisten wollten, wozu dieser schliesslich seine Einwilligung gab.

Entwicklung nach 1798

Mit dem Einzug der Franzosen und der Errichtung der helvetischen Republik kam es zu einer Verschiebung der Mächtekonstellation. Am 10. Februar 1798 übergab das Kloster die meisten Schweigen – Organisationseinheiten für den Einzug von viehwirtschaftlichen Abgaben – den Waldleuten. Es folgte am 18. Februar die Erklärung von Schwyz, dass Einsiedeln ihnen nicht mehr unterstehe, sondern gleichberechtigt sei. Gleichzeitig weigerte sich Schwyz, die helvetische Verfassung anzuerkennen. Es kam zu Kämpfen mit französischen Truppen, die das am 3. Mai 1798 Einsiedeln besetzten. Das Kloster wurde aufgehoben. Die Kon ventualen ergriffen die Flucht, worauf Kloster und Kirche geplündert wurden.

Aufgrund eines Amnestiegesetzes vom 18. November 1801 konnten die Mönche wieder zurückkehren, jedoch waren die alten Kräfteverhältnisse zerschlagen. 1804 wurde Einsiedeln zu einem souveränen schwizerischen Bezirk. Diese Selbständigkeit wurde ihm jedoch in den folgenden Jahren durch das Alte Land Schwyz strittig gemacht. Am 6. Januar 1831 eskalierte dieser Konflikt, so dass die Bezirke Einsiedeln, March, Pfäffikon und Küssnacht die Absicht äusserten, sich zu einem eigenen Kanton zu formieren. Darauf entstand 1831 der Halbkanton «Schwyz, äusseres Land». Da Schwyz diese Trennung nicht akzeptierte, gipfelte diese Entwicklung in kriegerischen Auseinanderset-

zungen in Küssnacht. In der Folge besetzten eidgenössische Truppen das Alte Land Schwyz. Nun stimmte Schwyz der Ausarbeitung einer neuen Verfassung zu. Mit deren Annahme war die Kantonstrennung beendet.

Auch das Kloster akzeptierte nach 1803 den Verlust seines Einflusses nicht kampflos: Die Mediation von 1803, die Kantonsverfassung von 1804 und der Bundesvertrag aus dem Jahr 1815 setzten das Gotteshaus wieder in frühere Eigentumsrechte ein. Allerdings blieben dem Kloster nur die 1798 vorbehaltenen Schweigen. Zudem konnte es sich ein Miteigentums- und Mitverwaltungsrecht an den «*dreizehnteilten Gütern*» sichern. Im sogenannten «Ultimatum» von 1816 war dies festgelegt, welches der Abt, das Kapitel, die Landsgemeinde und die Landleute annahmen. 1835 kam es schliesslich zu einem radikalen Bruch. Bezirksgut und Genossengut, das einem beschränkten Kreis von Personen, den Genossen, gehörte, wurden ausgeschieden. Der Einfluss des Klosters beschränkte sich von nun an auf einen Mitbesitz an bestimmten Genossengütern. An die Stelle der «Drei Teile» trat eine neue Dreiheit: Bezirk, Kloster und «Genossenschaft Einsiedeln». Letztere war allerdings aufgrund ihrer Grösse schwer zu verwälten. Nach Zwistigkeiten, die mehrere Jahre lang dauerten, kam es 1849 zu einer Trennung in die sieben Allmendkorporationen Dorf-Binzen, Bennau, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell.

Literatur und Quellen

- Stiftsarchiv Einsiedeln (KAE A.HB.4, KAE A.GD.1–15, KAE A.ED.5–8).
- Genossamen des Bezirks Einsiedeln (Hg.), 150 Jahre Genossamen des Bezirks Einsiedeln, Einsiedeln 1999.
- Kälin Werner Karl, Die Waldstatt Einsiedeln. Ein Führer durch Geschichte und Kultur, Dritte überarbeitete Ausgabe, Einsiedeln 2006.
- Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates von Schwyz. Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Band 1, Einsiedeln 1861.